

## WEBINAR: VERSANDHANDEL IM UMSATZSTEUER- UND VERBRAUCHSTEUERRECHT

MMag. Dr. Peter Pichler, LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
Mag. Gregor Schmoogl, LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung



# Fragen?

- Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein



# Versandhandel im Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht

Peter Pichler

Gregor Schmoigl

Webinar, 6.5.2024

**LeitnerLeitner**

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**LeitnerLaw**

Rechtsanwälte

# Agenda

---

Innergemeinschaftlicher Versandhandel 03

---

EU-OSS-Verfahren 17

---

Innergemeinschaftlicher Versandhandel mit  
verbrauchsteuerpflichtigen Waren 20

---

Versandhandel aus Drittstaaten 23

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

- Der Verkauf von Waren über das Internet spielt eine immer wichtigere Rolle bei Vertriebsaktivitäten
  - Verkauf über eigene Webshops
  - Verkauf über Verkaufsplattformen
- Regelungen bis 30.6.2021
  - Unterschreiten der Versandhandelsschwelle → Besteuerung im Abgangsland
  - Überschreiten der Versandhandelsschwelle → Besteuerung im Bestimmungsland
  - Registrierungs- und Erklärungspflichten in jedem einzelnen Bestimmungsland denkbar
- Seit 1.7.2021 Einführung neuer umsatzsteuerlicher Vorschriften
  - Umsatzsteuerlicher Lieferort befindet sich dort, wo Transport an Abnehmer endet (Art 3 Abs 3 UStG)
  - Besteuerung im Bestimmungsland
  - Zur Vermeidung von Registrierungs- und Erklärungspflichten im Bestimmungsland Einführung EU-OSS-Verfahren

# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## **Wann gelten die besonderen umsatzsteuerlichen Vorschriften für den ig Versandhandel?**

- Waren werden im Zuge einer Lieferung von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat transportiert
- Transport der Waren erfolgt durch oder im Auftrag des Lieferanten
- Beim Erwerber handelt es sich um einen Nichtunternehmer (Privatperson) oder einen gleichgestellten Empfänger

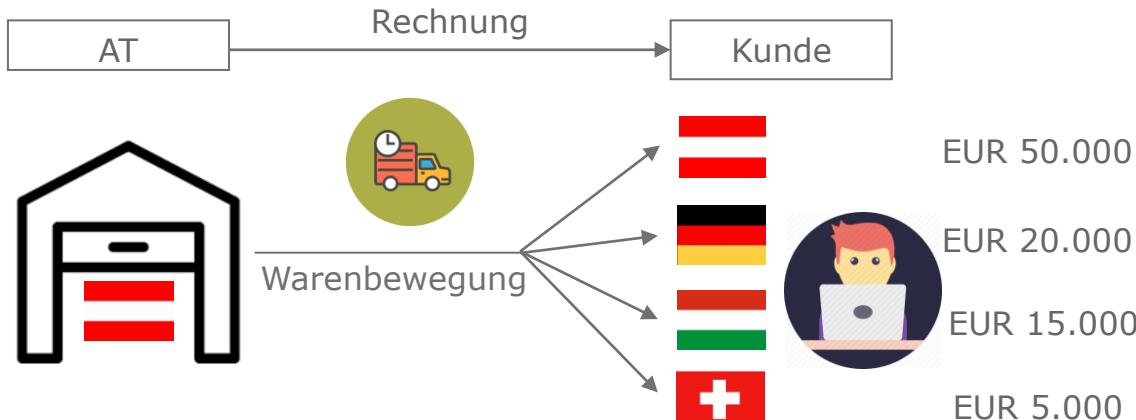
## **Was sind die Rechtsfolgen von ig Versandhandel?**

- Lieferung unterliegt nicht im Abgangs- sondern im Bestimmungsland der Umsatzsteuer
  - Es sind die im Bestimmungsland geltenden Steuersätze sowie allfällige Steuerbefreiungen anwendbar
  - Grds! Registrierungs- und Erklärungspflicht des Lieferanten im Bestimmungsland
    - **Ausnahme:** Anwendung des EU-OSS-Verfahrens
  - Keine Erklärungspflichten im Rahmen der österreichischen UVA und/oder ZM

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel 1

- Ein in Österreich ansässiger Unternehmer vertreibt Bekleidung über eine eigene Webseite an in Österreich, Deutschland, Ungarn und der Schweiz ansässige Nichtunternehmer (Privatpersonen)
- Der Versand der Bekleidung von Österreich zu den Kunden erfolgt im Auftrag des österreichischen Lieferanten



# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Lösung

### → Lieferungen an Privatkunden in Österreich

- Lieferung innerhalb Österreichs und nicht in einen anderen EU-Staat → **kein ig Versandhandel**
- Lieferung unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Umsatzsteuer iHv 20%
- Lieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/022 zu erklären

### → Lieferungen an Privatkunden in Deutschland und Ungarn

- Lieferung an einen Privatkunden in einen anderen EU-Staat → **ig Versandhandel**
- Lieferung unterliegt der deutschen Umsatzsteuer bzw ungarischen Umsatzsteuer
  - Anwendung der deutschen bzw ungarischen Steuersätze
- Grundsätzlich umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflicht in Deutschland bzw Ungarn
  - **Ausnahme:** Versandhändler registriert sich zum EU-OSS-Verfahren in Österreich

### → Lieferungen an Privatkunden in der Schweiz

- Lieferung in einen Drittstaat und nicht in einen anderen EU-Staat → **kein ig Versandhandel**
- Lieferung unterliegt der österreichischen Umsatzsteuer, ist jedoch idR als Ausfuhrlieferung steuerbefreit
- Ausfuhrlieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/011 zu erklären
- Mögliche Umsatzsteuer- bzw Einfuhrumsatzsteuerpflicht in der Schweiz ist nach schweizerischem Recht zu beurteilen

# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Welche Lieferanten sind von den Regelungen über den ig Versandhandel ausgenommen?

### → Ausnahme für **Kleinunternehmer**

- Unternehmer nur in einem Mitgliedstaat ansässig
- Kein Überschreiten der Lieferschwelle iHv EUR 10.000 im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr mit Entgelten aus
  - innengemeinschaftlichen Fernverkäufen sowie
  - Telekommunikations-, Rundfunk- oder elektronischen Dienstleistungen an Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat
- **Rechtsfolge:** Besteuerungsrecht bleibt im Ansässigkeitsstaat
- Option zur Besteuerung im Bestimmungsland
- Unterscheidet sich von der österreichischen Kleinunternehmerbefreiung
  - Auch österreichische Kleinunternehmer unterliegen mit ihren ig Versandhandelumsätzen von über EUR 10.000 der ausländischen Umsatzsteuer

# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel 2

- Ein in Österreich ansässiger Unternehmer vertreibt Bekleidung an Privatpersonen im Inland und erzielt damit einen Jahresumsatz iHv rund EUR 500.000 netto
- In Einzelfällen vertreibt der österreichische Unternehmer auch Bekleidung an Privatpersonen in Deutschland und erzielt damit einen Jahresumsatz iHv rund EUR 3.000 netto

## Lösung

- **Lieferungen an Privatkunden in Österreich**
  - Lieferung innerhalb Österreichs und nicht in einen anderen EU-Staat erfolgt → **kein ig Versandhandel**
  - Lieferung unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Umsatzsteuer iHv 20%
  - Lieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/022 zu erklären
- **Lieferungen an Privatkunden in Deutschland**
  - Lieferschwelle von EUR 10.000 wird nicht überschritten → **kein ig Versandhandel**
  - Lieferungen an die deutschen Privatkunden sind wie jene an die österreichischen Privatkunden zu behandeln
  - Lieferant kann freiwillig zum ig Versandhandel optieren
    - **Vorteil:** Anwendbarkeit des deutschen Steuersatzes von nur 19%
    - **Nachteil:** Registrierungs- und Erklärungspflichten in Deutschland oder im EU-OSS-Verfahren

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel 3

- Ein im EU-Ausland ansässiger Kunde bestellt Waren in einem Webshop eines österreichischen Unternehmers
- Der Kunde teilt dem österreichischen Unternehmer im Zuge der Bestellung seine **gültige ausländische UID-Nr** mit

## Lösung

- Lieferung erfolgt an einen Unternehmer → **kein ig Versandhandel**
  - Gültige ausländische UID-Nr des Kunden stellt Indiz für Unternehmereigenschaft dar
- Steuerbefreite ig Lieferung an den Kunden in Österreich
  - Ordnungsgemäßer Transportnachweis erforderlich
- Ig Lieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/017 und in der ZM zu erklären
- Keine Registrierungs- und Erklärungspflichten im EU-Ausland
- Kunde verwirklicht ig Erwerb im Bestimmungsland

# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Welche Besonderheiten sind beim Versandhandel innerhalb der EU unter Einbeziehung von Plattformen zu beachten?

- Unterscheidung, ob die Plattform
  - als Eigenhändler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder
  - als bloßer Vermittler im fremden Namen und auf fremde Rechnung auftritt
- **Plattform tritt als Eigenhändler auf**
  - Lieferung an einen Unternehmer (Plattformbetreiber) → **kein ig Versandhandel**
  - Bei Transport der Waren unmittelbar zum (privaten) Kunden, sind die allgemeinen Reihengeschäftsgrundsätze zu beachten
- **Plattform tritt als bloßer Vermittler auf**
  - Lieferung an einen Privatkunden im EU-Ausland → **ig Versandhandel**
  - Plattformbetreiber erbringt bloße Vermittlungsleistung (Dienstleistung) idR an den Lieferanten
  - Keine fiktive Einbindung des Plattformbetreibers bei in der EU ansässigen Versandhändlern
- **Achtung bei Transport in ein Lager des Plattformbetreibers im EU-Ausland vor dem Verkauf**
  - Ig Verbringung der Waren zur eigenen Verfügung des Lieferanten (Versandhändlers)
  - Umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflichten im EU-Ausland

# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel 4

- Ein in Österreich ansässiger Unternehmer vertreibt Bekleidung über eine Online-Plattform an in Österreich, Deutschland, Ungarn und Italien ansässige Nichtunternehmer (Privatpersonen), wobei der Versand der Bekleidung im Auftrag des Lieferanten direkt zum Kunden erfolgt
- Der Plattformbetreiber tritt als bloßer Vermittler im Namen und auf Rechnung des österreichischen Unternehmers gegenüber den Kunden auf



# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Lösung

### → Lieferungen an Privatkunden in Österreich

- Lieferung innerhalb Österreichs und nicht in einen anderen EU-Staat → **kein ig Versandhandel**
- Lieferung unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Umsatzsteuer iHv 20%
- Lieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/022 zu erklären

### → Lieferungen an Privatkunden in Deutschland, Ungarn und Italien

- Lieferung an Privatkunden im EU-Ausland → **ig Versandhandel**
- Versandhandelsumsätze unterliegen der deutschen, ungarischen bzw italienischen Umsatzsteuer
- Grundsätzlich umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflicht in Deutschland, Ungarn und Italien
  - **Ausnahme:** Versandhändler registriert sich zum EU-OSS-Verfahren in Österreich

### → Vermittlungsleistung des Plattformbetreibers an den österreichischen Versandhändler

- Vermittlungsleistung unterliegt gem § 3a Abs 6 UStG der österreichischen Umsatzsteuer
- Übergang der Steuerschuld auf den österreichischen Versandhändler, soweit der Plattformbetreiber im Ausland ansässig ist und über keine feste Niederlassung in Österreich verfügt

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel 5

- Ein in Österreich ansässiger Unternehmer vertreibt Bekleidung über eine Online-Plattform an in Österreich, Deutschland, Ungarn und Italien ansässige Nichtunternehmer (Privatpersonen), wobei der Versand der Bekleidung im Auftrag des Lieferanten direkt zum Kunden erfolgt
- Der in Deutschland ansässige Plattformbetreiber tritt als Eigenhändler im eigenen Namen gegenüber den Kunden auf



# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Lösung

### → Lieferungen an Privatkunden in Österreich

- Lieferung erfolgt an einen Unternehmer (Plattformbetreiber) → **kein ig Versandhandel**
- Lieferung unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Umsatzsteuer iHv 20%
- Lieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/022 zu erklären

### → Lieferungen an Privatkunden in Deutschland, Ungarn und Italien

- Lieferung erfolgt an einen Unternehmer (Plattformbetreiber) → **kein ig Versandhandel**
- Steuerbefreite ig Lieferung an den Plattformbetreiber in Österreich
  - Ordnungsgemäßer Transportnachweis erforderlich
  - Deutscher Plattformbetreiber muss über eine ausländische (dh nicht österreichische) UID-Nr verfügen
- Ig Lieferung ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/017 und in der ZM zu erklären
- Keine Registrierungs- und Erklärungspflichten im EU-Ausland
- Plattformbetreiber verwirklicht ig Erwerb in Deutschland, Ungarn bzw Italien sowie anschließende Inlandslieferung an den Privatkunden

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel

## Beispiel 6

- Ein in Österreich ansässiger Unternehmer vertreibt Bekleidung über eine Online-Plattform an in Österreich, Deutschland, Ungarn und Italien ansässige Nichtunternehmer (Privatpersonen)
- Der Versand der Bekleidung erfolgt zunächst in ein deutsches Lager des österreichischen Unternehmers und werden die Privatkunden anschließend aus diesem Lager beliefert



# Innengemeinschaftlicher Versandhandel

## Lösung

### → Transport der Waren in das deutsche Lager

- Ig Verbringung zur eigenen Verfügung des österreichischen Unternehmers
  - Steuerbefreite ig Lieferung in Österreich und ig Erwerb in Deutschland
  - Umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflicht in Deutschland

### → Lieferungen an Privatkunden in Deutschland

- Lieferung innerhalb Deutschlands und nicht in einen anderen EU-Staat → **kein ig Versandhandel**
- Lieferung unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der deutschen Umsatzsteuer iHv 19%
- Lieferung ist im Rahmen der deutschen UVA zu erklären
  - Keine Erklärung über das EU-OSS-Verfahren möglich

### → Lieferungen an Privatkunden in Österreich, Ungarn und Italien

- Lieferung an Privatkunden im EU-Ausland → **ig Versandhandel**
- Versandhandelsumsätze unterliegen der österreichischen, ungarischen bzw italienischen Umsatzsteuer
- Grundsätzlich umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflicht in Ungarn und Italien
  - **Ausnahme:** Versandhändler registriert sich zum EU-OSS-Verfahren in Österreich → In diesem Fall auch Erklärung der Versandhandelsumsätze nach Österreich über das EU-OSS-Verfahren

# EU-OSS-Verfahren

## Was ist der Grundgedanke des seit 1.7.2021 bestehenden EU-OSS-Verfahrens?

- Es sollen umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflichten in einer Vielzahl von EU-Staaten im Rahmen von
  - ig Versandhandel sowie
  - Dienstleistungen an Nichtunternehmer (Privatkunden) im EU-Ausland vermieden werden
- Stattdessen eine Registrierung zum EU-OSS-Verfahren im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers (Versandhändlers)
- EU-OSS-Verfahren stellt lediglich eine Erleichterung bei der Erklärung der Umsätze dar
  - Es sind dennoch die im Bestimmungsland geltenden Vorschriften insb hinsichtlich Steuersatzes, Steuerbefreiungen etc anwendbar
- EU-OSS-Verfahren ist auch beim ig Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren zulässig

## Wie erfolgt die Anmeldung zum EU-OSS-Verfahren?

- Anmeldung über FinanzOnline
  - Es ist eine gültige österreichische UID-Nr erforderlich
- Anmeldung muss vor Beginn des jeweiligen Quartals erfolgen, in dem ig Versandhandelsumsätze getätigt werden
  - Bei erstmaliger Erbringung derartiger Umsätze Anmeldung bis zum 10. Tage des Folgemonats
- **Achtung:** Rückwirkende Anmeldung zum EU-OSS-Verfahren **nicht** zulässig
  - Bei Versäumen der Frist „reguläre“ umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland erforderlich

# EU-OSS-Verfahren

## Welche Erklärungspflichten ergeben sich im Rahmen des EU-OSS-Verfahrens?

- Quartalsweise EU-OSS-Meldung über FinanzOnline bis zum Ablauf des Folgemonats
  - Umsatzsteuer bis zum Ablauf des Folgemonats auf ein eigenes Konto des Finanzamts zu entrichten
  - Nullerklärung erforderlich, soweit in einem Quartal keine zu erklärenden Umsätze getätigt werden
  - Bei Fakturierung in Fremdwährung (zB USD) Umrechnung in EUR erforderlich
    - Anwendung des EZB-Kurses am letzten Tag des Erklärungszeitraums
- Ig Versandhandelsumsätze sind auch über EU-OSS-Verfahren zu erklären, wenn umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen EU-Staat besteht

## In welchen Fällen wird das EU-OSS-Verfahren beendet bzw wann kann man von der Anwendung des EU-OSS-Verfahrens ausgeschlossen werden?

- Freiwillige Abmeldung vom EU-OSS-Verfahren
- Nichterbringung von im EU-OSS-Verfahren zu erklärenden Umsätzen in acht aufeinanderfolgenden Quartalen
- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme werden nicht mehr erfüllt
- Wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen des EU-OSS-Verfahrens

# EU-OSS-Verfahren

## Wie hat die Fakturierung bei Anwendung des EU-OSS-Verfahrens zu erfolgen?

- Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der (ausländischen) Steuer nach österreichischem Recht
- Kleinbetragsrechnungen sind nicht zulässig

## Wie kann bei Anwendung des EU-OSS-Verfahrens ein Vorsteuerabzug im EU-Ausland geltend gemacht werden?

- Geltendmachung von Vorsteuern im Vorsteuererstattungsverfahren über FinanzOnline
  - **Ausnahme:** Es besteht aufgrund anderer Umsätze eine umsatzsteuerliche Registrierung im jeweiligen EU-Staat

## Welche Steuersätze kommen im EU-Ausland zur Anwendung?

- [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/tedb/#/vat-search](https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/#/vat-search)

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

## **Welche umsatzsteuerlichen Besonderheiten existieren beim ig Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren?**

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren
  - Spirituosen, Bier, Zwischenerzeugnisse, Wein und Schaumwein
  - Mineralöl
  - Energieerzeugnisse (zB Erdgas)
- Ausnahme für Kleinstunternehmer mit Versandhandelsumsätze unter EUR 10.000 ist nicht anwendbar
  - Versandhandelsumsätze ins EU-Ausland unterliegen ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer im Bestimmungsland
  - Ausnahme für Kleinstunternehmer bei der Lieferung anderer Waren dennoch anwendbar
    - zB gleichzeitige Lieferung von Spirituosen und nicht-alkoholischen Produkten

# Innergemeinschaftlicher Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

## **Welche verbrauchsteuerlichen Verpflichtungen ergeben sich beim Versandhandel in das EU-Ausland?**

- Es existiert kein elektronisches Verfahren mittels eVBD beim Versandhandel an Privatkunden im EU-Ausland
- Lieferant muss sich vorab im Bestimmungsland als Versandhändler registrieren und idR jede einzelne Lieferung vorab den lokalen Zollbehörden im Bestimmungsland melden
- Darüber hinaus muss der österreichische Versandhändler den Versandhandel in das EU-Ausland vorab dem österreichischen Zollamt anzeigen
  - Formular VSt28
  - Bei regelmäßigen Versandhandelsumsätze ist nur eine einmalige Anzeige erforderlich
- Nach der Lieferung muss der Versandhändler die Verbrauchsteuer im Bestimmungsland nach den dortigen Vorschriften erklären und abführen
- In der Folge kann eine Erstattung der in Österreich bereits entrichteten bzw angefallenen Verbrauchsteuer erfolgen
  - Es ist eine Bestätigung über die Besteuerung im Bestimmungsland notwendig
- Dieses Prozedere gilt nach Ansicht der österreichischen Zollverwaltung auch bei Wein und Schaumwein trotz Nullsteuersatzes

# Innengemeinschaftlicher Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

## Beispiel 7

- Ein in Österreich ansässiger Getränkehändler vertreibt Spirituosen über eine eigene Webseite an Nichtunternehmer (Privatpersonen) in Deutschland, wobei der Transport der Waren von Österreich nach Deutschland im Auftrag des Lieferanten erfolgt
- Der Getränkehändler erzielt einen Jahresumsatz iHv EUR 9.000 iZm der Lieferung von Spirituosen an Privatkunden in Deutschland

## Lösung

### Umsatzsteuer

- Keine Ausnahme für Kleinstunternehmer → **ig Versandhandel**
- Versandhandelsumsätze unterliegen der deutschen Umsatzsteuer iHv 19%
- Grundsätzlich umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflicht in Deutschland
  - **Ausnahme:** Getränkehändler registriert sich zum EU-OSS-Verfahren in Österreich

### Alkoholsteuer

- Anzeige des Versandhandels beim zuständigen Zollamt in Österreich (Formular VSt28)
- Registrierung als Versandhändler beim zuständigen Zollamt in Deutschland
- IdR vorab Anzeige jeder einzelnen Lieferung beim deutschen Zollamt
- Erklärung und Abfuhr der deutschen Alkoholsteuer nach den nationalen Bestimmungen in Deutschland
- Anschließend Rückerstattung der österreichischen Alkoholsteuer beim Zollamt möglich

# Versandhandel aus Drittstaaten

## **Was versteht man unter Einfuhrversandhandel?**

- Lieferungen durch den oder im Auftrag des Lieferanten aus einem Drittstaat an Nichtunternehmer (Privatpersonen) oder gleichgestellte Empfänger in einem EU-Staat

## **Welche Besonderheiten sind beim Versandhandel aus Drittstaaten zu beachten?**

- Besondere Leistungsortbestimmung beim Einfuhrversandhandel
  - Umsatzsteuerlicher Lieferort befindet sich dort, wo Transport an Abnehmer endet (§ 3 Abs 8a UStG)
- Anwendbarkeit des IOSS-Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung von Registrierungspflichten im EU-Ausland
  - Ua nur für WarenSendungen bis EUR 150
- (Fiktive) Miteinbeziehung von Plattformbetreibern in die Lieferkette bei Einfuhrversandhandel von Waren bis EUR 150
- Alternative Abwicklung durch Transportdienstleister

## **Welches Hauprisiko gibt sich für EU-Unternehmer iZm dem Versandhandel aus Drittstaaten in praktischer Hinsicht?**

- Kein IOSS-Verfahren bei Reihengeschäften aus österreichischer Sicht
- IOSS nur bei korrekter zollrechtlicher Abwicklung möglich

# Versandhandel aus Drittstaaten

## Beispiel 8

- Ein in Österreich ansässiger und **zum IOSS-Verfahren registrierter Unternehmer** hat in einem chinesischen Lager Waren eingelagert
- Anschließend veräußert der österreichische Unternehmer diese an Nichtunternehmer (Privatpersonen) in Österreich und Deutschland
- Die Waren werden im Auftrag des österreichischen Unternehmers zu den Privatkunden in die EU transportiert und erfolgt die Einfuhr im Namen des österreichischen Unternehmers in Österreich
- Der Wert der jeweiligen Warensendung liegt unter EUR 150,-



# Versandhandel aus Drittstaaten

## Lösung

### → Lieferungen an Privatkunden in Österreich

- Lieferant ist zum IOSS-Verfahren in Österreich registriert → **Einfuhrversandhandel**
- Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer in Österreich
  - Lieferant muss seinem Zolldienstleister die erteilte IOSS-Nr bekanntgeben
  - Lieferung unterliegt der österreichischen Umsatzsteuer iHv 20%
  - Lieferung ist im Rahmen der österreichischen IOSS-Meldung zu erklären

### → Lieferungen an Privatkunden in Deutschland

- Lieferung endet in einem anderen EU-Staat als dem Einfuhrmitgliedstaat → **Einfuhrversandhandel**
- Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer in Österreich
  - Lieferant muss seinem Zolldienstleister die erteilte IOSS-Nr bekanntgeben
  - Lieferung unterliegt der deutschen Umsatzsteuer iHv 19%
  - Lieferung ist im Rahmen der österreichischen IOSS-Meldung zu erklären

# Versandhandel aus Drittstaaten

## Beispiel 9

- Ein in Österreich ansässiger Unternehmer erwirbt Bekleidung mit einem Wert von bis zu EUR 150 je Sendung bei einem chinesischen Erzeuger und veräußert diese an Nichtunternehmer (Privatpersonen) in Österreich und Deutschland
- Die Waren werden im Auftrag des **chinesischen Unternehmers** direkt zu den Privatkunden in die EU **transportiert** und erfolgt die **Einfuhr** im Namen des **österreichischen Unternehmers** in Österreich



# Versandhandel aus Drittstaaten

## Lösung

### → IOSS durch österreichischen Lieferanten nicht anwendbar aus österreichischer Sicht

### → Lieferungen an Privatkunden in Österreich

- Warenbewegung ist Lieferung des chinesischen Erzeugers an österreichischen Unternehmer zuzuordnen → **kein Einfuhrversandhandel**
- Lieferung an den österreichischen Unternehmer unterliegt nicht der Umsatzsteuer in Österreich
- Einfuhrumsatzsteuer fällt an mit Vorsteuerabzug auf Ebene des österreichischen Lieferanten in Österreich
- Lieferung an den Privatkunden unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Umsatzsteuer iHv 20%
- Lieferung an den Privatkunden ist im Rahmen der österreichischen UVA in KZ000/022 zu erklären

### → Lieferungen an Privatkunden in Deutschland

- Warenbewegung ist Lieferung des chinesischen Erzeugers an österreichischen Unternehmer zuzuordnen → **kein Einfuhrversandhandel**
- Lieferung an den österreichischen Unternehmer unterliegt nicht der Umsatzsteuer in Österreich
- Einfuhrumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf Ebene des österreichischen Lieferanten in Österreich
- Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung tätigt österreichische Lieferant eine ig Verbringung von Österreich nach Deutschland
- Lieferung an den Privatkunden unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der deutschen Umsatzsteuer iHv 19%
- Umsatzsteuerliche Registrierungs- und Erklärungspflicht in Deutschland
  - Erklärung im EU-OSS-Verfahren oder im IOSS-Verfahren nicht möglich

### → Beurteilung im Einzelfall erforderlich abhängig davon, wer und wo in der Lieferkette die Waren verzollt und transportiert

Für Ihre Fragen  
stehen wir sehr gerne  
zur Verfügung!



**Peter  
Pichler**

+ 43 732 7093-312  
[peter.pichler@leitnerleitner.com](mailto:peter.pichler@leitnerleitner.com)  
A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32



**Gregor  
Schmoigl**

+43 732 7093-341  
[gregor.schmoigl@leitnerleitner.com](mailto:gregor.schmoigl@leitnerleitner.com)  
A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32

**AUSTRIA**

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32  
+43 732 70 93-0  
linz.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14  
+43 1 718 98 90-0  
wien.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7  
+43 662 847 093-0  
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6  
+43 316 426 100  
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12  
+43 512 55 77 55-0  
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14  
+43 7752 858 88  
ried.office@leitnerleitner.com

A 4240 Freistadt, Galgenau 51  
+43 7942 747 47  
freistadt.office@leitnerleitner.com

**AUSTRIA**

A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64  
+43 5572 404 060  
dornbirn.office@leitnerleitner.com

**BOSNIA-HERZEGOVINA**

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15  
+387 33 201 628  
sarajevo.office@leitnerleitner.com

**CROATIA**

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70  
+385 1 60 64-400  
zagreb.office@leitnerleitner.com

**CZECH REPUBLIC**

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5  
+420 22 888 921  
praha.office@leitnerleitner.com

**HUNGARY**

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12  
+36 1 279 29-30  
budapest.office@leitnerleitner.com

**HUNGARY**

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5  
+36 76 884 021  
kecskemet.office@leitnerleitner.com

**SLOVAKIA**

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3  
+421 2 591 018-00  
bratislava.office@leitnerleitner.com

**SLOVENIA**

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159  
+386 1 563 67-50  
ljubljana.office@leitnerleitner.com

**SERBIA**

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3  
+381 11 655 51 05  
beograd.office@leitnerleitner.com

**SWITZERLAND**

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6  
+41 44 226 36 10  
zuerich.office@leitnerleitner.com

**AUSTRIA**

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 36  
+43 732 73 03 69  
office@leitnerlaw.eu

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14  
+43 1 718 00 35  
office@leitnerlaw.eu

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6  
+43 316 42 67 00  
office@leitnerlaw.eu

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64  
+43 5572 404 040  
office@leitnerlaw.eu

# Newsletter - bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.

LeitnerLeitner



LeitnerLaw Rechtsanwälte





# Fragen?

- Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Die Präsentation des Webinars wird Ihnen  
zugeschickt!